

Bebauungsplan (Satzung)

Im Allmend (Änderung)

in der Stadt Blieskastel – Stadtteil Ballweiler

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 10.12.1986 28.09.1985 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Stadt Blieskastel durch den Landrat des Saar-Pfalz-Kreises in Homburg, Amt für Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. Sept. 1977 - BGBl. I S. 1763.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

1	Geltungsbereich	Lt. Plan
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1	Baugebiet	Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
2.1.1	Zulässige Anlagen	Zulässig sind 1. Wohngebäude 2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gem. § 4 (2) BauNVO
2.1.2	Ausnahmsweise zulässige Anlagen	Ausnahmsweise können zugelassen werden 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes 3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke 4. Gartenbaubetriebe 6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 bleibt unberührt. Gemäß § 4 (3) BauNVO Die Anlagen nach § 4 (3) Nr. 2 u. 5 sind nicht zulässig.
3	Maß der baulichen Nutzung	
3.1	Zahl der Vollgeschosse	Lt. Plan
3.2	Grundflächenzahl	0,4
3.3	Geschoßflächenzahl	0,5 bei einem Vollgeschoss 0,8 bei zwei Vollgeschossen
4	überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Lt. Plan
5	Bauweise	Offen, lt. Plan
6	Stellung der baul. Anlagen	Lt. Plan
7	Die Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	Lt. Plan oder Bauwich Stellplätze und Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, Garagenabstand von der Verkehrsfläche: mind. 5,00 m.
8	Die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	Lt. Plan
9	Die öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen, Dauer kleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze; Friedhöfe	Lt. Plan
10	Versorgungsflächen	Lt. Plan
11	Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen	Lt. Plan
12	Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	Lt. Plan

Festsetzungen über die Höhenlage aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG von
Festsetzungen nach Abs. 1

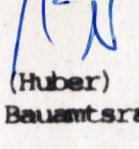
1 Höhenlage der baul. Anlagen : Lt. Plan (Siehe Regelprofil)
und nach örtl. Verhältnissen

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom Amt für Bauleitplanung
und Wirtschaftsförderung des Saar-Pfalz-Kreises, Homburg.

Homburg, den 8.10.1985 - 24.06.86

Der Landrat:

i. A.



(Huber)

Bauamtsrat

Der Stadtratsbeschuß zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem.

§ 2 (1) BBauG wurde am 04.01.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2 a BBauG
wurde vom 18.06.1985 bis 02.07.1985 ermöglicht.

Die Offenlegung des Bebauungsplanes gem. § 2 a (6) BBauG wurde am
01.08.1986 ortsüblich bekanntgemacht.

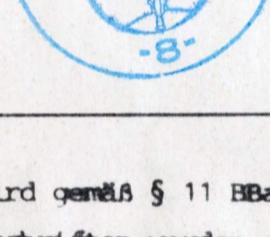
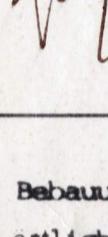
Der Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2 a (6) BBauG ausgelegen
vom 11.08.1986 bis zum 12.09.1986 einschließlich.

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat
am 25.11.1986 beschlossen.

Die örtlichen Bauvorschriften wurden als Satzung am 25.11.1986
beschlossen.

BLIESKASTEL, DEN 02.12.1986

Der Bürgermeister:



Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Die örtlichen Bauvorschriften werden gem. § 113 Abs. 4 LBO ge-
nehmigt.

Saarbrücken, den 9.3.1987 Az. C/5-7378/86 B/1/IIa

Der Minister für Umwelt

SAARLAND

Der Minister
für Umwelt

Im Auftrag:



(Würker)

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 03.04.1987
ortsüblich bekanntgemacht.

BLIESKASTEL, DEN 05.05.1987

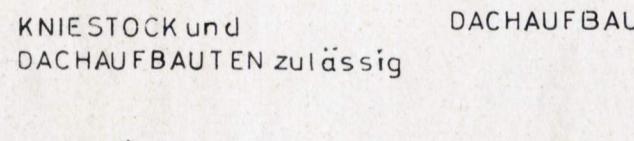
Der Bürgermeister:

In Vertretung



Erster Beigeordneter

ERLÄUTERUNG zur FESTSETZUNG der GESCHOSSZAHL II



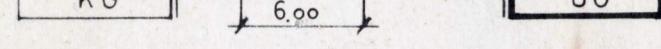
EG + DG = II VOLLGESCH. UG + EG = II VOLLGESCH.

KEIN Kniestock möglich

DACHAUFBAUTEN zulässig

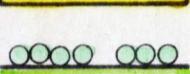
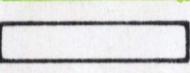
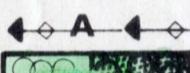
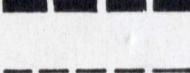
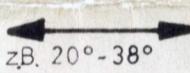
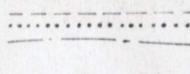
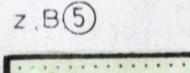
KNIESTOCK und

DACHAUFBAUTEN zulässig



M. 1:500

Planzeichen erläuterung

WA	Allg. Wohngebiet
0,4	Grundflächenzahl
(0,8)	Geschoßflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
0	Offene Bauweise
	Nur Einzelhäuser zulässig, Ausnahme ist gekennzeichnet
— — — — —	Baulinie entfällt
— — — — —	Baugrenze
	Überbaubare Grundstücksfläche
	Straßenverkehrsflächen, Parkflächen
	Straßenbegrenzungslinie mit Begleitgrün
	Flächen für Versorgungsanlagen
	Trafostation
	Schutzflächen - Freileitung
— — — — —	Postkabel
	Kanalfließrichtung
	Private Grünflächen, Öffentliche Grünflächen
	Vorgesehene Bäume und Sträucher
	Vorhandene Bäume und Sträucher
— — — — —	Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
— — — — —	Grenze des rechtskräftigen Beb. Planes
— — — — —	Immisionsschutzwand
	Fußläufigkeit
• • • • •	Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
— — — — —	Vorhandene Grundstücksgrenzen
— — — — —	Geplante Grundstücksgrenzen
	Vorhandene Gebäude
	Geplante Gebäude mit Sattel- oder Walmdach
	Hauptfirstrichtung mit Dachneigung
z.B. 20° - 38°	Höhenschichtlinien
— — — — —	Nummer der Baustelle
	Flächen für die Landwirtschaft

Örtliche Bauvorschriften

Aufgrund des § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 6 LBO werden folgende örtliche Bauvorschriften in den Bebauungsplan aufgenommen:

§ 1 Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für das Gebiet des Beb.-Planes

IM ALLMEND (Änderung) II B14

§ 2 Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Dachform

Zulässig sind Sattel- und Walmdächer

(2) Dachneigung

20 bis 38 Grad u. 20 bis 42°

(3) Kniestock

Ein Kniestock ist bis max. 1,00 m Höhe, gemessen von OK Rohdecke bis OK Mauerwerk (einschl. Betonringbalken) beim Ausbau des Dachgeschoßes als 2. Vollgeschoß zulässig.

Bei Gebäuden, bei denen das Untergeschoß als Vollgeschoß zählt, ist ein Kniestock nicht zulässig.

(4) Dachaufbauten

Dachaufbauten sind zulässig.

Frontgleiche Dachaufbauten werden nicht zugelassen.